

3620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1988)

Die gegenständliche Novelle, die auch die Einführung der Kurzbezeichnung "Tierseuchengesetz - TSG" für das Stammgesetz vorsieht, enthält folgende Änderungen:

- Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle.
- Verbesserte gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen.
- Abschaffung der Tierpässe und Einführung einer Kennzeichnung für Rinder und Schweine.
- Tierärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung für Tiere beim Export.
- Weitere Einschränkung der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Beseitigung des Anspruchsverlustes auf Entschädigung bei Verstoß gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- Anpassung einiger Bestimmungen an die Erfordernisse der Vollziehung.

Da die Myxomatose, eine auf Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen übertragbare Seuche, heute kaum eine Rolle spielt, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß die Aufhebung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 129/1954, vor, in dem Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der Myxomatose getroffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Irene C r e p a z
Berichterstatterin

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender